



# Mit Herz und Verstand

kinder  
not  
hilfe

Eine Information der  
Kindernothilfe zu  
erbrechtlichen Themen  
Nr. 11 / 2014



## Reisetipp: Vorsicht beim Erbfall mit Auslandsbezug!

**Reisen gehört zu den Lieblingsbeschäftigungen der Deutschen. Manch einer verwirklicht sich sogar den Traum und legt sich eine Wohnung oder eine Immobilie an einem schönen Ort mit mildem Klima zu. Für den Fall, dass es im Ausland zum Todesfall kommt oder im Ausland befindliche Besitztümer zum Nachlass gehören, sollten Vorkehrungen getroffen werden. Ein Blick auf Europa aus erbrechtlicher Sicht:**

Ein Todesfall ist immer eine Ausnahmesituation. Besonders, wenn er auf Reisen in einem fremden Land eintritt. Wenn die Angehörigen einen nicht ohnehin begleiten, werden sie in der Regel durch andere Mitreisende oder den Reiseveranstalter über den Todesfall informiert. Ein Kärtchen im Geldbeutel, das Name, Adresse und Telefonnummer von einer im Notfall zu informierenden Vertrauensperson enthält, kann das erheblich beschleunigen. Lassen sich nämlich nicht unmittelbar Angehörige ermitteln, so informieren die örtlichen Behörden zunächst die deutsche Auslandsvertretung, die dann die Polizei einschaltet. Diese sucht und benachrichtigt die Angehörigen in Deutschland. Und das kostet Zeit. Die deutsche Botschaft hilft außerdem – natürlich auch den vor Ort anwesenden Reisebegleitern – bei dem Kontakt mit den Behörden im Urlaubsland und der Organisation der Überführung des Leichnams nach Deutschland. Schon aus klimatisch-hygienischen Gründen wird häufig eine schnelle Rückführung verlangt. Eine Liste der deutschen Botschaften und Konsulate findet sich im Internet unter [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de).

Kosten für die Heimführung des Verstorbenen übernehmen die Konsularbehörden dagegen grundsätzlich nicht. Diese sind normalerweise von einer Auslandsreisekrankenversicherung gedeckt. Auch die Versicherungsnummer und Kontaktdaten der Versicherung sollte man daher nicht nur dabei haben, sondern auch den Angehörigen zu Hause hinterlassen, da diese im Zweifel das Beerdigungsunternehmen beauftragen müssen. Der Umfang der Kosten-

Liebe Leserinnen und Leser,

was passiert, wenn der Todesfall auf einer Reise eintritt? Und wie kann ich vermeiden, dass mein Letzter Wille außer Kraft gesetzt wird, weil ich Eigentum im Ausland habe – zum Beispiel eine Ferienwohnung in Spanien? Die Antworten finden Sie in dieser Ausgabe. Als kleinen Helfer für unterwegs möchten wir Ihnen die Kindernothilfe-Notfallkarte vorstellen. Sie passt in jede Geldbörse und gibt im Notfall Polizei oder Rettungskräften wichtige Hinweise. Für den Fall, dass Sie überlegen, wo Sie Ihr Testament am besten aufbewahren, erklären wir Ihnen die Hinterlegung beim Nachlassgericht und das Zentrale Testamentsregister. Natürlich berichten wir auch wieder aus unserer Projektarbeit anhand eines Reiseberichts der Stifterin Sabine Herrmann, die Projekte in Ecuador besucht hat. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.



Ihr

**Dr. Jürgen Thiesbonenkamp**  
Vorsitzender des Vorstands



erstattung hängt von den konkret vereinbarten Versicherungsbedingungen ab, die man beim Versicherer erfragen kann.

Für die erbrechtlichen Regelungen und die Abwicklung des Erbes selbst spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob der Tod zu Hause oder auf Reisen eingetreten ist. Eventuell kann es notwendig werden, eine Sterbeurkunde aus dem Ausland zu beschaffen. Bei der sogenannten Legalisierung ausländischer Urkunden – wenn die Urkunden für den deutschen Rechtsverkehr umgeschrieben werden – können ebenfalls die Konsularvertretungen helfen. Häufig reicht aber eine schlichte Übersetzung der ausländischen Sterbeurkunde. Daher sollte man auf jeden Fall versuchen, von den ausländischen Behörden eine Sterbeurkunde im Original zu erhalten und nach Deutschland mitzunehmen.

### Mehr als nur Urlaub

Besondere rechtliche Probleme des „internationalen Erbrechts“ entstehen dann, wenn der Erblasser bei seinem Tod Bezugspunkte zum Ausland hatte, die über eine Urlaubsreise hinausgehen. Und das ist häufiger der Fall, als manch einer denkt: Die Ferienwohnung in Frankreich, das Boot in Italien oder der verdiente Lebensabend auf der Finca in Mallorca sind ebenso Fälle, die das internationale Erbrecht berühren, wie die Ehe mit einem ausländischen Partner. Und leider gab es bislang eigentlich kein internationales Erbrecht, sondern nur nationale Regelungen der jeweiligen Länder. Und das konnte in der Vergangenheit dazu führen, dass für die

Ferienwohnung in Frankreich der Pflichtteil anders zu berechnen war als für das übrige Vermögen. Oder sich sowohl die Gerichte in Deutschland als auch in der Schweiz für zuständig erklärten. Oder, oder, oder ...

### Künftig: letzter Wohnsitz maßgeblich

Und hier ist der EU eine kleine, äußerst segensreiche Revolution gelungen, die für alle Erbfälle ab 17. August 2015 gelten wird: die EU-Erbrechtsverordnung. Sie regelt nun einheitlich für alle EU-Staaten, dass grundsätzlich das Erbrecht des Staates gilt, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Entscheidend sind die tatsächlichen Wohnverhältnisse des Erblassers. Maßgeblich ist der Ort, der den Lebensmittelpunkt des Erblassers darstellte. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Erblasser keine Bindung zu seinem Aufenthaltsort hatte (etwa weil er nur zeitweise oder nicht aus eigenem Antrieb im Ausland lebte), lässt die Verordnung eine Abweichung zu und greift auf die dem Erblasser nächstliegende Rechtsordnung zu. Auf Formalien, insbesondere auf die Meldung bei den Meldebehörden, kommt es dagegen für die Bestimmung des anwendbaren Erbrechts niemals an. Ebenso wenig spielen Wohnort oder Nationalität der Erben eine Rolle. Positiv an der Neuregelung der EU-Erbrechtsverordnung ist, dass der Flickenteppich der erbrechtlichen Zuständigkeitsregeln damit europaweit einheitlich neu „gewebt“ wurde. Hinzu kommt, dass auch viele andere Staaten, wie die Schweiz, USA, Großbritannien (das der EU-Erbrechtsverordnung nicht beigetreten ist), ohnehin

auf den letzten Wohnsitz abstellen, jedenfalls soweit keine Grundstücke betroffen sind. Aber um es klarzustellen: Vereinheitlicht wurden nicht die Erbrechtsregeln selbst – hier ist der europäische Flickenteppich erhalten geblieben –, sondern nur die Kriterien, nach denen das zuständige nationale Erbrecht ermittelt wird.

## Änderung der deutschen Rechtstradition

Traditionell entschied in Deutschland immer allein die Staatsangehörigkeit über die anwendbaren Erbrechtsregeln. Die EU-Erbrechtsverordnung weicht von dieser deutschen Rechtstradition ab, die mehr als ein Jahrhundert lang Geltung hatte und nun nur noch bis August 2015 gilt. Ab dann mag es für viele überraschend sein, wenn sie einer ausländischen Erbrechtsregelung unterworfen sein sollten. Das Rentnerpaar, das im sonnigen Süden seinen Lebensabend verbringen will, wird das ausländische Recht nicht kennen, häufig noch nicht einmal lesen und verstehen können. Und das Testament, das sie bei ihrem deutschen Anwalt oder Notar ihres Vertrauens vor Jahren gemacht haben, wird zu den ausländischen Erbrechtsgesetzen vielleicht gar nicht passen.

## Wahlmöglichkeit: Recht des Heimatstaates soll für den eigenen Nachlass gelten

Daher sieht die EU-Erbrechtsverordnung vor, dass durch Verfügung von Todes wegen künftig angeordnet werden kann, dass nicht das Wohnsitz-Erbrecht, sondern das Recht des Heimatstaates für den eigenen Nachlass gelten soll. Dies kann durch den einfachen Satz im Testament erfolgen: „Ich wähle für meinen gesamten Nachlass die Geltung deutschen Rechts.“ Und dieser Satz sollte daher in keinem Testament fehlen, zumindest, solange man sich nicht über seinen letzten Wohnsitz und das dort geltende Erbrecht im Klaren ist. Und auch

bestehende Testamente und Erbverträge müssen auf die Frage hin überprüft werden, ob eine Rechtswahl erforderlich ist. Da die nationalen Erbrechtsregeln, insbesondere was den Pflichtteil angeht, noch erhebliche Unterschiede aufweisen, kann es sich im Einzelfall zwar durchaus lohnen, sich das „beste Recht“ herauszusuchen und auf die Rechtswahl zu verzichten. Für dieses Vorgehen braucht man aber einen auf internationales Erbrecht spezialisierten Anwalt oder Notar, der die Vor- und Nachteile des eigenen und des fremden Rechts beurteilen und hierzu beraten kann.

## EU-Nachlasszeugnis

Die einheitliche Bestimmung des Erbrechts besagt noch nichts darüber, in welchem Land bzw. vor welchen Gerichten die Erben ihr Erbrecht geltend machen können oder müssen und welche Verfahren hierfür gelten. So kann der Erblasser für seine Ferienwohnung in Frankreich zwar (ggf. durch Rechtswahl) künftig dem französischen Erbrecht entgehen. Das ändert aber nichts daran, dass die Erben sich an das französische Grundbuchamt wenden müssen, um ihr ererbtes Eigentum dort eintragen zu lassen. Damit sie diesem nicht das deutsche Recht erklären müssen, hat die EU-Erbrechtsverordnung das „Europäische Nachlasszeugnis“ geschaffen: einen „EU-Erbschein“, der in allen der Verordnung beigetretenen Ländern (alle EU-Staaten außer Großbritannien, Irland und Dänemark) anerkannt wird. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so erteilt das deutsche Nachlassgericht das Nachlasszeugnis und vereinfacht die Nachlassabwicklung dadurch erheblich. Es reicht in allen Ländern der EU-Verordnung als Erbnachweis und wird voraussichtlich auch von weiteren Staaten anerkannt. Der alte deutsche Erbschein wird durch das Zeugnis übrigens nicht abgeschafft, sondern bleibt, vor allem für rein deutsche Nachlässe, ein wichtiges Mittel, um das Erbrecht nachzuweisen.



## Erbrecht ist nicht Erbschaftsteuerrecht

Die Geltung ausländischen Erbrechts erscheint vielen verlockend, weil sie hoffen, hierdurch der deutschen Erbschaftsteuer entgehen zu können. Ein folgenschwerer Irrtum: Denn die EU-Erbrechtsverordnung regelt mit keiner Silbe, welcher Staat im Todesfall Erbschaftsteuer erheben darf – oder Schenkungsteuer bei Schenkungen. Die Verordnung regelt nur zivilrechtliche Fragen, also wer von mehreren Beteiligten den Nachlass zu welchem Anteil bekommt. Was dann der Staat von den Begünstigten als Erbschaftsteuer verlangt, ist eine Folgefrage, die von der EU-Erbrechtsverordnung nicht

geregelt wurde. Die Beitrittsstaaten haben mit ihr zwar – revolutionär genug – die Geltung des Erbrechts, nicht aber die Geltung des Erbschaftsteuerrechts vereinheitlicht. Und das sieht in Deutschland z. B. vor, dass ein Erbfall schon dann erbschaftsteuerpflichtig ist, wenn entweder der Erbe oder der Erblasser in Deutschland wohnt. Auch dann, wenn der Erbe aufgrund der Geltung ausländischen (Zivil-)Rechts zu seinem Erbe kommt. Deutschen Staatsangehörigen nützt dabei auch eine kurzfristige Aufgabe des Wohnsitzes nichts, da sie fünf Jahre lang erbschaftsteuerpflichtig bleiben (sogenannte Wegzugsbesteuerung). Das in Deutschland befindliche Vermögen, auch von Ausländern, unterliegt immer der deutschen Erbschaftsteuer. Die teilweise bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ändern hieran im Ergebnis nichts. Sie verhindern nur eine doppelte Steuerbelastung durch Besteuerung in mehreren Staaten, drücken die Steuerlast aber nicht unter das Niveau der Einzelstaaten. Zuwendungen von Todes wegen an gemeinnützige Organisationen sind dagegen nach deutschen – und vielen ausländischen – Erbschaftsteuergesetzen immer steuerfrei.

**Sebastian Höhmann, Fachanwalt für Erbrecht, ist Partner der Kanzlei Berger Groß Höhmann & Partner, Berlin, spezialisiert auf internationales Erbrecht, und Betreiber des kostenlosen Informationsportals [www.erbrechtsberater-berlin.de](http://www.erbrechtsberater-berlin.de).**



## Die Kindernothilfe-Notfallkarte Kleiner Helfer für mehr Sicherheit

Die Kindernothilfe-Notfallkarte, die wir dieser Ausgabe unseres Newsletters beigefügt haben, gibt Ihnen und Ihren Angehörigen ein Stück Sicherheit. Sie kommt zum Einsatz, wenn Ihnen unterwegs – beim Einkaufen, Spaziergehen oder auch auf Reisen – etwas zustoßen sollte. Dem Notarzt, Sanitätern oder anderen Helfern liefert die Karte schnell wichtige Hinweise: wer aus Ihrem Umfeld zu benachrichtigen ist, ob Sie eine Patientenverfügung und einen Bevollmächtigten haben. Bewahren Sie die Notfallkarte am besten ausgefüllt in Ihrer Geldbörse auf. Einsatzkräfte schauen hier als erstes nach, um Personen im Notfall zu identifizieren. Außerdem ist sie so meistens dabei, wenn man das Haus verlässt.

kinder  
not  
hilfe

Notfallkarte von

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

**Sie möchten eine  
weitere Notfallkarte?**

Kontakt:

**Julia Dornhöfer**

Telefon: 0203.7789-178

E-Mail: [julia.dornhoefer@knh.de](mailto:julia.dornhoefer@knh.de)

# Testamente sicher aufbewahren

Bundesnotarkammer baut zentrales Register auf

**Ein Testament nützt nichts, wenn es nicht gefunden und eröffnet werden kann. Wer nichts riskieren möchte, kann seinen Letzten Willen im Zentralen Testamentsregister (ZTR) erfassen lassen. Allerdings gibt es für notarielle und privatschriftliche Testamente Unterschiede bei der Registrierung.**

Seit Januar 2012 führt die Bundesnotarkammer das Zentrale Testamentsregister (ZTR). Das neue Register stellt nicht nur die Auffindbarkeit von Testamenten sicher. Durch die moderne Datenbank sollen Testamente in Zukunft schneller eröffnet werden. Denn das ZTR benachrichtigt im Sterbefall automatisch sowohl das zuständige Nachlassgericht als auch die im System angegebene Verwahrstelle (ein Amtsgericht oder eine Notarkanzlei) und fordert diese zur Ablieferung an das zuständige Nachlassgericht auf. Früher war der gängige Weg, dass zunächst das Standesamt des Sterbeortes benachrichtigt wurde. Dieses informierte dann das Geburtsstandesamt, welches Zugriff auf die Verwahrangaben hatte und daraufhin die jeweilige Verwahrstelle in Kenntnis setzte. Erst dann konnte das Testament eröffnet werden. Voraussetzung für die Registrierung ist eine Hinterlegung beim Amtsgericht oder einem Notar.

## **Privatschriftliche Testamente müssen eingereicht werden**

Wer sein Testament privatschriftlich zu Hause aufgesetzt hat, kann es nur registrieren lassen, indem er es beim örtlichen Amtsgericht in die Verwahrung gibt. Das Amtsgericht leitet die Verwahrangaben an das ZTR weiter und händigt die Eintragungsbestätigung an den Testierenden aus.

**Übrigens:** Wer ein Testament findet oder für den Erblasser verwahrt, ist gesetzlich dazu verpflichtet, es beim nächstgelegenen Amtsgericht abzuliefern. Wer das missachtet, macht sich strafbar.

## **„Automatische“ Registrierung durch den Notar**

Ist ein Notar mit der Nachlassplanung betraut, ist seine Aufgabe, alle relevanten Verwahrangaben in das ZTR einzugeben. Der Notar erhält vom Register eine Eintragungsbestätigung, die er an den Auftraggeber weiterleitet.

Insgesamt betragen die Kosten für die Aufbewahrung und Registrierung durch das Amtsgericht bei einem privatschriftlichen, gemeinschaftlichen Testament 186 Euro.

## **Welche Daten werden gespeichert?**

Im ZTR werden Informationen über den Verwahrungsort hinterlegt. Bei privatschriftlichen Testamenten etwa das jeweilige Amtsgericht und Aktenzeichen, Notare geben zum Beispiel ihren Namen und die Urkundennummer an. Daneben werden Angaben zur Person des Erblassers gespeichert, um eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen. Diese personenbezogenen Daten sind in der Regel dem Personalausweis und der Geburtsurkunde zu entnehmen. Inhalte werden nicht erfasst. Durch die Registrierung erfährt also niemand, was Sie im Testament verfügt haben.

## **Datenschutz**

Auch wenn keine Inhalte hinterlegt werden, handelt es sich um sensible Daten. Auskünfte aus dem ZTR können zu Lebzeiten des Erblassers nur mit dessen Einwilligung von Gerichten oder Notaren eingeholt werden.

## **Überführung älterer Testamente**

Urkunden, die vor dem 01.01.2012 in die amtliche oder notarielle Verwahrung gegeben wurden, sollen bis Ende 2016 im ZTR erfasst sein. Dazu übermitteln alle Standesämter die vorhandenen Daten an das ZTR. Die Registrierung dieser Urkunden erfolgt kostenlos.

<b>Notarielles Testament</b>	<b>Privatschriftliches Testament</b>
<b>Registriergebühr</b> Einzeltestament: 15 Euro gemeinschaftliches Testament: 30 Euro  Hinzu kommen die Kosten für die notarielle Errichtung, abhängig vom Nachlasswert. Die für jeden Notar bindende Gebührenordnung erhalten Sie bei der Bundesnotarkammer.	<b>Registriergebühr</b> Einzeltestament: 18 Euro gemeinschaftliches Testament: 36 Euro  Hinzu kommen die Verwahrgebühren. Denn das Amtsgericht kann ein Testament nur im ZTR registrieren, wenn es auch dort hinterlegt ist.  <b>Verwahrgebühr</b> Einzeltestament: 75 Euro gemeinschaftliches Testament: 150 Euro

# Alle waren stolz und selbstbewusst



**Im Februar besuchte die Stifterin Sabine Herrmann einige Projekte der Kindernothilfe in Ecuador. Darunter auch ein Projekt für Straßenjungen, das sie mit ihrem Stiftungsfonds unterstützt. Begleiten Sie Frau Herrmann auf ihrer Reise durch ein fernes Land, von der Stadt Guayaquil bis hoch in die Anden, und zu einzigartigen Menschen, deren Leben sich durch die Projekte der Kindernothilfe grundlegend verändert hat.**

## Ein Reisebericht von Sabine Herrmann

Als ich für meinen gerade gegründeten Stiftungsfonds vor sechs Jahren ein Förderprojekt auswählen sollte, war die Entscheidung schnell gefallen: das Straßenjungenprojekt in Ecuador! Schließlich war mein Vater, dessen Erbe ich für den Fonds einbrachte, ebenfalls in Heimen aufgewachsen, zudem habe ich selbst zwei Söhne. Jungs waren also mein Thema. Von Ecuador hatte ich zu diesem Zeitpunkt allerdings nur eine vage Vorstellung. Im Februar dieses Jahres brach ich auf, um das Land und die dortigen Projekte der Kindernothilfe näher kennenzulernen.

Der erste Besuch führt in ein Armenviertel am Rande der Millionenstadt Guayaquil. Einfachste Hütten mit Wellblechdächern und Plastikplanen säumen die staubigen Wege. Doch hinter den Brettverschlägen werden wir bereits freudig von den Bewohnerinnen erwartet. Sie führen uns durch ihre sorgsam angelegten Kräutergärten. Kleine Oasen inmitten der Tristesse. Eine Mutter präsentiert mit leuchtenden Augen ihre Nähmaschine, die sie mittels eines Kleinkredits erworben hat und mit der sie Sandalen für einen örtlichen Schuhhändler näht. Ihre Nachbarin

zeigt uns stolz ihren kleinen Laden, in dem sie gekühlte Getränke und Selbstgebackenes verkauft, eine andere zieht hinter einer Holzlatte ihrer bescheidenen Ein-Raum-Behausung ein sorgfältig eingewickeltes Diplom heraus, das ihr eine Ausbildung zur Hilfskindergärtnerin bescheinigt. Kaum zu glauben, dass dieses Gebiet, das wegen seiner Einwohner mit afrikanischer Abstammung „Nigeria“ genannt wird, aufgrund der hohen Kriminalitätsrate einst in ganz Ecuador berüchtigt war.

Im Zentrum des Projekts, das vor Ort der Salesianerorden als Partner der Kindernothilfe betreut, steht die „Schule für traditionellen Afro-Tanz und Musik“. In den bescheidenen Räumen finden nicht nur Tanz- und Musikurse für Jugendliche statt, sondern auch Nachhilfeunterricht, Elternkurse, Schulungen zum Aufbau eines Einkommens mit Kleinstkrediten oder Anti-Gewalt-Trainings für Familien.

Als ich abends voller Eindrücke zurück ins Hotel fahre, wird mir erstmals klar, was „Hilfe zur Selbsthilfe“ wirklich bedeutet. Es geht nicht nur darum, die Strukturen so nachhaltig zu verbessern, dass irgendwann keine Hilfe mehr von außen benötigt wird. Es bedeutet gleichzeitig, den Menschen die Chance zu geben, sich selbst für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu engagieren, ein neues Selbstwertgefühl zu erlangen und sich die eigene Würde zurückzuerobern.

Auf den nächsten Tag freue ich mich besonders: Ich werde das Straßenjungenprojekt sehen, das ich mit meinem Stiftungsfonds fördere. Ich bin überrascht, wie wenig Berührungängste die Jungen haben. Sie können es kaum erwarten, mir ihre Unter-

künfte zu zeigen, berichten von ihrem Tagesablauf und laden in ihre Wohngruppe ein. Sämtliche Möbel der Einrichtung haben sie selbst angefertigt. Im Nachbargebäude wird eifrig gesägt und geschweißt, ältere Jugendliche dürfen sich unter Anleitung an Maschinen ausprobieren. Viele finden hier ihre Berufung und schließen eine professionelle Ausbildung an. Auf den ersten Blick ist ihnen das Leben auf der Straße nicht anzumerken. Erst beim Gespräch mit Projektmitarbeitern wird deutlich, dass eine vielfältige und intensive Arbeit notwendig ist, um den Kindern den Weg zurück in einen normalen Alltag zu ebnet.

Die Reise geht weiter zu einer Kindertagesstätte und Grundschule der Dorotheenschwestern, mitten in einem berüchtigten Drogenviertel. Doch hinter schweren Toren liegt eine andere Welt: In der Schulmensa herrscht buntes Gedränge, lebhaftes Stimmengewirr mit Kinderlachen. Das liebevoll ausgestattete Haus ist durchaus vergleichbar mit einem einfachen deutschen Kindergarten. Viele der Kleinkinder kommen jedoch mit schweren Entwicklungsverzögerungen hierher. Zu Hause haben sie kaum Ansprache oder motorische Förderung erfahren. Fast apathisch sitzen sie am Boden, während um sie herum gespielt und gesungen wird. Allein in den letzten Monaten wurden die Eltern von sechs Kindern in einem Bandenkrieg ermordet. Sor Bárbarita, die Projektleiterin, sprüht förmlich vor Leidenschaft für ihre schwierige Arbeit, für die sie unlängst eine große Auszeichnung erfahren hat: Bei der offiziellen Evaluierung durch den Staat errang dieses historische Kindernothilfeprojekt den ersten Platz unter allen Vorschuleinrichtungen im Großraum Guayaquil.

Als nächstes geht es in die kühlen Bergregionen der Anden. Auf knapp 4.000 Metern leben hier unter sehr prekären Bedingungen quechua-sprechende Kleinbauernfamilien in indigenen Gemeinden. Die Dorfbewohner sind traditionell gekleidet. Frauen und Mädchen tragen Hüte, einen farbenprächtigen Wollumhang, lange Röcke, die Kleinkinder haben sie auf den Rücken gebunden. Die Männer, ebenfalls mit Hut, Woll-Poncho und meist in Gummistiefeln, vom Arbeiten schwarze Hände, sonnengegerbte faltige Gesichter und oftmals lückenhafte Zahnreihen. Die Dorfbewohner berichten von ihren Aktivitäten. Ich bin beeindruckt, wie präzise und selbstbewusst sie ihre Anliegen formulieren und wie engagiert sich auch die Frauen zu Wort melden. Doch dies war keinesfalls immer so: „Früher waren wir ausschließlich zu Hause mit den Kindern, heute treffen wir uns in Gruppen und stellen gemeinsam etwas auf die Beine. Heute sind wir glücklich“, berichtet eine Frau. Und mit etwas Unterstützung hat sich viel geändert: Gemeinschaftsschulen wurden ausgebaut, Frauen haben Spargruppen organisiert, Eltern nehmen an Ernährungs- und Anti-Gewaltkursen teil, Bauern erlernen effizientere Anbaumethoden, Einkaufsgenossenschaften für Saatgut sind entstanden, Kleinbanken wurden gegründet und alternative Einkommensquellen aufgetan. Ein Bauer präsentiert stolz seine Meerschweinchen-Zucht. Meerschweinchen werden hier ähnlich wie ein „Sonntagsbraten“

als Delikatesse auf Märkten angeboten. (Ich bin trotzdem erleichtert, beim Mittagessen einen Fisch mit Kartoffeln und kein Meerschwein auf meinem Teller zu erblicken). Eine Frau stellt die von ihr geführte Dorfapotheke vor und berichtet glücklich, dass man einen Arzt gefunden hat, der im Notfall in die abgelegene Region kommt. Andere Frauen verkaufen Backwaren oder frische Kräuter aus ihren Gärten. Die Erlöse werden in die Schulausstattung und Ernährung der Kinder investiert.

Für jeden Lebensbereich gibt es ein Komitee mit gewählten Vertretern, die sich für die Belange des Dorfes einsetzen und auch bei Behörden vorsprechen, zum Beispiel, weil Lehrer gebraucht werden. Die Gruppendynamik ist deutlich spürbar und rührt sicherlich auch daher, dass die Bewohner ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft verbessern und lernen, sich für ihre Belange einzusetzen.

Auf dem Heimflug fallen mir die besorgten Worte einer Freundin ein: „Hoffentlich hältst du so viel Leid überhaupt aus!“ Ich bin vielen Menschen begegnet, die unter unvorstellbar einfachen Bedingungen leben – aber alle waren stolz und selbstbewusst. Bei den Projekten geht es natürlich darum, dass Kinder und ihre Familie unter menschenwürdigen Bedingungen leben. Aber das wesentliche Anliegen besteht offenkundig darin, ihnen die Möglichkeit zu geben, das Potenzial in sich selbst zu entdecken und an ihre Fähigkeit zu glauben, dass sie ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft verbessern können.





# Arbeitskreise sorgen vor

## und nutzen Erbrechtsveranstaltungen als Forum

„Das möchte ich gerne wiederholen“, so das Fazit von Petra Nowak vom Kindernothilfe-Freundeskreis Lippe. Im Februar hatte der Kreis zu einer Erbrechtsveranstaltung eingeladen. Bei der Organisation des Abends wurden die Ehrenamtlichen von der Geschäftsstelle in Duisburg unterstützt. Von hier aus wurden Förderer aus der Region angeschrieben, juristische Referenten angefragt und Anmeldungen betreut. Die Ehrenamtlichen schlugen die Werbetrockel vor Ort, kümmerten sich um Anzeigen im regionalen Veranstaltungskalender, verteilten Aushänge für Schwarze Bretter und Geschäfte. Die lokale Pastorin, Bettina Hanke-Postma, machte im Gottesdienst auf das Angebot aufmerksam. Am Ende kamen knapp 30 Personen in das Gemeindehaus im kleinen Reelkirchen bei Blomberg. Bei einem Imbiss, den der Kirchenvorstand gespendet hatte, klang der Abend mit einem gemeinsamen Abendbrot mit den Besuchern aus.

### Persönliche Begegnung

Und genau darum geht es auch. Die persönliche Begegnung ist ebenso wichtig wie das fachliche Programm des Abends. Das macht die Veranstaltungen auch für

ehrenamtliche Arbeits- und Freundeskreise der Kindernothilfe interessant. Sie können ihre Aktivitäten vorstellen, direkt mit Interessenten ins Gespräch kommen und neue Mitstreiter gewinnen.

Im November letzten Jahres nutzte auch der Arbeitskreis Leipzig diese Möglichkeit. Auch hier war die Nähe zur Kirchengemeinde von Vorteil, in der schon lange ein Herz für die Kindernothilfe schlägt. Der Sprecher des Arbeitskreises, Hubert Späth, und die Pfarrerin der örtlichen Erlöserkirchengemeinde, Monika Helms, koordinierten das Vorhaben im Vorfeld, sorgten für die passende Räumlichkeit und verteilten Infolyer. Es gab sogar eine Ankündigung im Gemeindebrief. Helfende Hände zauberten ein buntes Catering.

### In ganz Deutschland

Unter dem Motto „Vorsorge mit Herz und Verstand“ veranstaltet die Kindernothilfe regelmäßig Informationsveranstaltungen zum Thema Vererben und private Vorsorge. Anwälte mit dem Schwerpunkt Erbrecht klären die Besucher kostenlos über die zentralen Punkte auf und beantworten Fragen. Jährlich werden zehn bis zwölf Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Die Kinder-

nothilfe möchte damit Menschen für die Idee erreichen, nicht nur formal richtig, sondern auch sinnvoll zu vererben und einen Teil ihres Nachlasses für Kinder in Not einzusetzen.

### Kontakt in der Geschäftsstelle:

**Julia Dornhöfer**

Telefon: 0203.7789-178

E-Mail: [julia.dornhoefer@knh.de](mailto:julia.dornhoefer@knh.de)

### Impressum

Mit Herz und Verstand: Eine Information der Kindernothilfe zu erbrechtlichen Themen.

Herausgeber: Kindernothilfe e.V.  
Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg  
Tel. 0203.7789-0, Fax: 0203.7789-118  
E-Mail: [info@kindernothilfe.de](mailto:info@kindernothilfe.de)

Dr. Jürgen Thiesbonenkamp (Vorstandsvorsitzender),  
Christoph Dehn (stellv. Vorstandsvorsitzender)

Redaktion: Julia Dornhöfer (verantwortlich), Christine Taylor  
Gestaltung: Eckard Kleßmann, Gütersloh

Fotonachweise: Seiten 1, 2, 4, 6, 7: Jürgen Schübelin;  
Seite 3: Beate Eckerskorn; Seite 8: Jakob Studnar

Copyright: Kopieren und Nachdrucken für andere als private Zwecke ist nur nach Rücksprache gestattet.



Das Spendensiegel ist Zeichen sorgfältig geprüfter Seriosität und Spendenwürdigkeit. Es wird der Kindernothilfe seit 1992 jährlich zuerkannt.

### TransparenzPREIS 2012

Im Rahmen des Transparenzpreises 2012 wurde die Kindernothilfe e.V. für eine qualitativ hochwertige Berichterstattung ausgezeichnet.